jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1924/3/4 3Ob156/24

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1924

Norm

ABGB §833 C2

Rechtssatz

Das Begehren des Miteigentümers (zu fünf Sechsteln) eines Hauses, das der andere Miteigentümer (zu einem Sechstel) zur Gänze bewohnt, gegen den letzteren auf Räumung ist insolange verfrüht, als der erstere (die Mehrheit) nicht dem letzteren (der Minderheit) durch Mitteilung der beabsichtigten wichtigen Veränderungen Gelegenheit zu Vorkehrungen nach § 834 ABGB geboten hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 156/24
  Entscheidungstext OGH 04.03.1924 3 Ob 156/24
  Veröff: SZ 6/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1924:RS0015670

Dokumentnummer

JJR_19240304_OGH0002_0030OB00156_2400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at